

ZH_VERWALTUNGSGERICHT VB.2016.00670 vom 4. Juli 2017

ZH Verwaltungsgericht, 2017-07-04, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_verwaltungsgericht__VB.2016.00670

FR: ZH_VERWALTUNGSGERICHT VB.2016.00670 du 4 juillet 2017

IT: ZH_VERWALTUNGSGERICHT VB.2016.00670 del 4 luglio 2017

Regeste

Lohnklasseneinreihung | [Lohneinstufung] Aus einem vom öffentlichrechtlichen Arbeitgeber angestrebten Ziel der Lohnentwicklung einer Berufsgruppe lässt sich kein Rechtsanspruch auf eine bestimmte Entlohnung bzw. Lohnstufe ableiten, geschweige denn auf Erreichung eines Lohnmaximums (E. 3.4.1). Abweisung.

Erwägungen

E. 4

Die Beschwerde ist abzuweisen.

E. 5

Weil der Streitwert weniger als Fr. 30'000.- beträgt, sind die Gerichtskosten auf die Gerichtskasse zu nehmen (§ 65a Abs. 3 VRG). Eine Parteientschädigung ist dem unterliegenden Beschwerdeführer nicht zuzusprechen (§ 17 Abs. 2 VRG).

E. 6

Der Streitwert beträgt weniger als Fr. 15'000.-. Entsprechend wäre die Beschwerde in öffentlichrechtlichen Angelegenheiten an das Bundesgericht nur zulässig, wenn sich eine Rechtsfrage grundsätzlicher Bedeutung stellte (Art. 85 Abs. 1 lit. b in Verbindung mit Abs. 2 des Bundesgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 [BGG, SR 173.110]). Ansonsten steht die subsidiäre Verfassungsbeschwerde nach Art. 113 ff. BGG offen. Sollten beide Rechtsmittel ergriffen werden, so müsste dies in derselben Rechtsschrift erfolgen (Art. 119 Abs. 1 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.